

## Kreditvermittlungsvertrag

Herr/Frau/Firma:
Wohnhaft in:
Geb. Datum:

nachfolgend Auftraggeber genannt – beauftragt hiermit

**Carpe Omnia GmbH**  
**Ziegelofengasse 9/1**  
**1050 Wien**  
**Register: 990 -Gew.Reg.Nr: 103766R04/05**

nachfolgend Vermögensberater & Finanzierungsvermittler genannt –

als Finanzierungsvermittler mit dem Nachweis von Krediten oder gewerblichen Kreditgebern oder mit der Vermittlung eines Kreditvertrages.

### **§ 1 Pflichten des Finanzierungsvermittlers**

1. Bei der Ausführung seines Auftrages hält der Finanzierungsvermittler die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes ein.
2. Der Finanzierungsvermittler hat den Auftraggeber von allen Umständen Kenntnis zu geben, die für die Finanzierungsentscheidung des Auftraggebers von Bedeutung sein können. Allerdings braucht der Finanzierungsvermittler besondere Nachforschungen nicht anzustellen.

### **§ 2 Rechte und Pflichten des Auftraggebers**

1. Der Auftraggeber hat uneingeschränkt das Recht, Leistungen auch anderer Finanzierungsvermittler in Anspruch zu nehmen.
2. Von einer Aufgabe seiner Finanzierungsabsicht, einer anderweitigen Kreditaufnahme oder von sonstigen Umständen, die für die Ausführung dieses Finanzierungsvermittlungsvertrages von Bedeutung sind, wird der Auftraggeber den Finanzierungsvermittler unverzüglich unterrichten.
3. Angaben des Finanzierungsvermittlers über Kredite, Kreditgeber oder Möglichkeiten zum Abschluss eines Kreditvertrages, die dem Auftraggeber bereits vorbekannt sind, wird dieser unverzüglich zurückweisen, und er wird dem Finanzierungsvermittler mitteilen, wann und auf welche Weise er seine Vorkenntnis erlangt hat.

### **§3 Hauptvertrag**

Hauptvertrag ist jeder Vertragsabschluss des Auftraggebers mit einem Dritten, sofern der Abschluss auf einer Information, einer Mitwirkung oder einer sonstigen Tätigkeit des Finanzierungsvermittlers beruht und der mit diesem Finanzierungsvermittlungsvertrag erstrebte Zweck erreicht wird.

### **§ 4 Provision**

1. Die Parteien dieses Finanzierungsvermittlungsvertrages vereinbaren hiermit für den Fall des § 3 des Vertrages eine Provision in Höhe von **5 %** einschließlich jeweils geltender gesetzlicher Mehrwertsteuer – aus dem Brutto - Gesamtbetrag des vermittelten Kredites sowie aus dem Höchstbetrag des vermittelten Kredites.
2. Die Provision ist mit Auszahlung des vermittelten Kredites an den Auftraggeber oder einen von ihm bestimmten Dritten zur Zahlung fällig. Die Auszahlung nach Satz 1 ist jeder andere Vorgang gleichgestellt, durch den der Kredit aus dem Vermögen des Kreditgebers ausgeschieden und dem Vermögen des Auftraggebers zugeführt worden ist.
3. Neben der Provision nach vorstehendem Absatz 1 kann der Finanzierungsvermittler Erstattung der ihm entstandenen, erforderlichen Auslagen verlangen.

### **§ 6 Vertragsdauer**

Das Vertragsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, nach 30 Tagen. Darüber hinaus endet es automatisch mit der erfolgreichen Vermittlung des eingangs beschriebenen Kredites.

DATUM

Unterschrift